

Leihvertrag

über ein vereinseigenes Musikinstrument

Instrument:

Instrument:		Hersteller:			
Modell:		Serien-Nr.:		Inv.-Nr.:	
Anschaffungsjahr:		Anschaffungswert:			
Zubehör:					

Der Mietgegenstand wies bei Aushändigung keine/folgende* Mängel auf:

Entleiher(in):

Name, Vorname:					
Straße, Hausnr.:					
PLZ, Ort:					
Telefon:		e-Mail:			
Benutzer(in):		geboren:		<i>(bei minderjährigen Benutzern ist Mieter ein Erziehungsberechtigter)</i>	

Leihdauer:

Leihdauer:	<input type="checkbox"/>	Unbefristet	<input type="checkbox"/>	befristet bis zum	
------------	--------------------------	-------------	--------------------------	-------------------	--

Der/die Entleiher/in bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift, dass er/sie den Leihgegenstand erhalten hat und die Vertragsbedingungen anerkennt.

Ort, Datum

Unterschrift Entleiher/in oder Erziehungsberechtigter

Rückgabe: Der Mietgegenstand wies bei Rückgabe keine/folgende* Mängel auf:

Ort, Datum

Unterschrift Instrumentenwart oder Vorstandsmitglied

**Nichtzutreffendes bitte streichen*

Der Musikverein Harmonie Forchheim verleiht unentgeltlich Musikinstrumente ausschließlich an aktive Musiker zum Gebrauch im Vereinsinteresse und zum privaten Gebrauch.

Im Vereinsinteresse sind

- Proben und Auftritte des Musikvereins,
- sonstige unentgeltliche Auftritte bei Gemeinden, Schulen, Kirchen und Vereinen innerhalb Rheinstettens.

Werden die Instrumente bei sonstigen Veranstaltungen eingesetzt, für die der Benutzer ein Entgelt erhält (z.B. Tanzveranstaltungen oder Konzerte anderer Musikgruppen), so ist ein Mietvertrag abzuschließen und ein Benutzungsentgelt zu entrichten (siehe Miet-Vertragsbedingungen als Anlage zum Mietvertrag).

Musikinstrumente können unbefristet (auf Dauer) oder befristet verliehen werden.

Bei unbefristetem Verleih ist das Instrument unaufgefordert zurückzugeben, wenn die aktive Mitgliedschaft endet oder auf Dauer von mehr als 3 Monaten unterbrochen wird. Eine Rückgabepflichtung entsteht immer auch dann, wenn ein aktives Mitglied mehr als 3 Monate unentschuldigt an keiner Probe und keinem Auftritt des Vereins teilgenommen hat.

Wird die Rückgabepflichtung nicht eingehalten, so ist für jeden angefangenen Monat der Überschreitung eine Miete von 2% des Anschaffungswertes, mindestens aber von **20 EUR** fällig.

Der/die Entleiher/in verpflichtet sich, das Instrument pfleglich zu behandeln und haftet für Verlust oder Beschädigung bis zur Höhe des Zeitwerts. Als Zeitwert gilt der Wiederbeschaffungswert, vermindert um eine Absetzung für Abnutzung (AfA) von 10% für jedes seit Anschaffung des Instrumentes abgelaufene Kalenderjahr. Ist ein Wiederbeschaffungswert nicht feststellbar (z. B. weil Wiederbeschaffung eines gleichwertigen Gegenstandes nicht mehr möglich ist), so tritt an Stelle des Wiederbeschaffungswertes der Anschaffungswert.

Nach Reparaturen erhöht sich der Zeitwert um die Reparaturkosten, jedoch höchstens bis zum Wiederbeschaffungswert. Als AfA werden weiterhin 10% des Wiederbeschaffungswertes angesetzt.

Instrumente dürfen ausschließlich von einem Vorstandsmitglied oder einem vom Vorstand beauftragten Instrumentenwart oder verliehen werden.

Ist der/die Entleiher/in minderjährig, so muss der Leihvertrag von einem Erziehungsberechtigten unterzeichnet werden. Dieser haftet für die Einhaltung der oben genannten Bestimmungen.

Die Rückgabe ist von einem Vorstandsmitglied oder Instrumentenwart durch Unterschrift zu bestätigen. Der/die Entleiher/in erhält ein unterzeichnetes Vertrags-Exemplar als Bestätigung der Rückgabe.